

Bebauungsplan Nr. 289 "Gummersbach Brückenstraße" (beschleunigtes Verfahren); Aufstellungs- und Offenlagebeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
05.11.2014	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB wird in dem im beigegeführten Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 durch Umrandung gekennzeichneten Bereich der Bebauungsplan Nr. 289 „Gummersbach Brückenstraße“ aufgestellt.
2. Für den Bebauungsplan Nr. 289 „Gummersbach Brückenstraße“ wird festgelegt, dass die Ermittlung der Belange für die Abwägung wie folgt durchgeführt wird:

Gutachten sind nicht erforderlich

3. Der Bebauungsplan Nr. 289 „Gummersbach Brückenstraße“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Es liegen keine Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor.

4. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4(2) BauGB eingeholt.

Begründung:

Das Plangebiet umfasst ein innerstädtisches Grundstück, das ursprünglich bebaut war. Im Jahr 1985 wurde das Gebäude abgebrochen, seitdem liegt das Grundstück brach. Die Fläche soll nun wieder einer Bebauung zugeführt werden, die Festsetzungen des bisher wirksamen Bebauungsplanes stehen jedoch einer zeitgemäßen und der umliegenden Bauweise angepassten Bebauung entgegen. So ist z.B. bisher geschlossene Bauweise festgesetzt, die jedoch weder vom rechten noch vom linken Nachbarn eingehalten wird.

Das Bebauungsplanverfahren dient der planungsrechtlichen Absicherung einer Neubebauung der Fläche.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird in der Sitzung vorgestellt und erläutert. Da es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung nach Definition des § 13a BauGB handelt, kann das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a angewendet werden

Anlage/n:

Übersichtsplan